

**I. Nachtragssatzung  
zur Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Bäk  
(Kindertagesstättensatzung)  
vom 21.07.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. 01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bäk vom 30.08.2018 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

Der Absatz (1) des § 10 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienst wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Kindertagesstätte ist vom 01.08.2018, außer an den gesetzlichen Feiertagen entsprechend ihrem laufenden Angebot, frühestens ab 7.00 Uhr bis längstens 17.00 Uhr geöffnet.

§ 18 erhält folgende Fassung

**§ 18  
Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Bäk ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Beiträgen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig- Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, an befugte Dritte weiterzuleiten und für statistische Zwecke zu nutzen. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.
- (2) Die entsprechenden Daten werden der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung übermittelt. Sie dienen auch dem Abgleich von Anmeldungen mit Kindertageseinrichtungen anderer Träger im Bereich des Amtes Lauenburgische Seen und ggf. der angrenzenden Städte Ratzeburg und Mölln im Kreis Hztg. Lauenburg. Sie können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.

**Artikel II.**

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend ab dem 01.08.2018 in Kraft.

Bäk, den 27. Sep. 2018

  
(Teut)  
Bürgermeister

